

Lehrvertrag ¹⁾

Zwischen dem Lehrbetrieb RHEINSTAHL HANOMAG AKTIENGESELLSCHAFT
in Hannover-Linden, Hamelner Straße 8
und dem Lehrling Jürgen Peters
in Hannover, Sudersen Straße 6
geb. am 17. März 1944 in Bolko /Oppeln
gesetzlich vertreten durch Alfred Peters
- Vater - (Vater, Mutter, Vormund²⁾)
— zugleich im eigenen Namen handelnd —
in Hannover, Sudersen Straße 6
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung des Lehrlings im **Lehrberuf** Technischer Zeichner
nach Maßgabe des diesem Vertrag beigelegten Berufsbildes geschlossen:

§ 1. Dauer der Lehre

1. Das Lehrverhältnis dauert 3 aufeinanderfolgende Jahre, und zwar
vom 1. April 1961 bis 31. März 1964

Wird während der Dauer des Lehrvertrages eine Abkürzung der Lehrzeit vereinbart, so ist hierzu die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer erforderlich.

2. Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit, ihre Verlängerung ist gesetzlich unzulässig. Innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis von jedem der beiden Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden.

3. Legt der Lehrling vor Beendigung der unter Ziffer 1 vereinbarten Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer ab, so endet das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde.

4. Entzieht sich der Lehrling der Lehrabschlußprüfung, wird er nicht zugelassen oder besteht er sie nicht, so verpflichtet er sich zu einer Nachlehre, deren Dauer im gegebenen Fall von den Vertragspartnern zu vereinbaren ist. Unterzieht sich der Lehrling vor Beendigung der vereinbarten Nachlehrzeit der Lehrabschlußprüfung (Wiederholungsprüfung) vor der Industrie- und Handelskammer, so endet die Nachlehre mit Ablauf des Prüfungsmonats.

5. Hat der Lehrling wegen längerer Krankheit oder Unfalls oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen während der Lehrzeit mehr als 3 Monate im Betrieb gefehlt und wird dadurch das Lehrziel gefährdet, so kann der Lehrbetrieb die Dauer der Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Er muß diese Verlängerung dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter unter gleichzeitiger Verständigung der Industrie- und Handelskammer spätestens drei Monate vor dem Ende der vereinbarten Lehrzeit oder, wenn die genannte Versäumnis erst innerhalb der letzten drei Monate erreicht wird, unverzüglich schriftlich mitteilen.

¹⁾ Wird das Muster des Lehrvertrages für einen Anlernvertrag verwendet, so finden die Begriffe „Lehrling“, „Lehrverhältnis“, „Lehrzeit“ usw. sinngemäß Anwendung.

²⁾ Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen ist (§ 1822 Ziffer 6 BGB).

³⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 2. Pflichten des Lehrbetriebes

Der Lehrbetrieb verpflichtet sich, für eine gewissenhafte Ausbildung und für das Wohl des Lehrlings zu sorgen. Insbesondere verpflichtet er sich:

1. dem Lehrling alle in dem beigelegten staatlich anerkannten Berufsbild aufgeführten notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und die Ausbildung sorgfältig zu überwachen,
2. den Lehrling zu anständigem Verhalten und Arbeitsamkeit zu erziehen,
3. nur solche Nebenleistungen zu verlangen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind,
4. den Lehrling zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch der Berufsschule anzuhalten und ihm die dazu erforderliche Zeit zu gewähren,
5. den Lehrling zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten und diese zu überwachen,
6. den Lehrvertrag unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Probezeit, der Industrie- und Handelskammer in zwei Exemplaren, bei Mündeln in drei Exemplaren, zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen und die Kosten hierfür zu übernehmen,
7. der Industrie- und Handelskammer von allen während der Dauer der Lehrzeit etwa eintretenden Änderungen des Lehrvertrages und ggf. von seiner vorzeitigen Beendigung unverzüglich Mitteilung zu machen,
8. den Lehrling zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer anzuhalten, ihn rechtzeitig zur Prüfung anzumelden, ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren, die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und die Kosten für die Prüfung zu übernehmen.

Für die Durchführung dieser Aufgaben hat der Inhaber bzw. der gesetzliche Vertreter des Lehrbetriebes zu sorgen. Sofern er hierzu persönlich nicht in der Lage ist, verpflichtet er sich, sie einem geeigneten Vertreter (Ausbildungsleiter) zu übertragen, ohne daß er dadurch von seiner Verantwortung befreit wird.

§ 3. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet:

1. alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen,
2. seinen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen, sich innerhalb und außerhalb des Betriebes anständig und ordentlich zu betragen sowie die betrieblichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten,
3. die Berufsschule und auf Verlangen des Lehrbetriebes sonstige der Ausbildung dienende betriebliche und außerbetriebliche Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie die Berufsschulzeugnisse dem Lehrbetrieb unverzüglich vorzulegen,
4. berechnete Belange des Betriebes zu wahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen zu beobachten, ferner Zuwendungen, die ihm in irgendeiner Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und den Lehrbetrieb hiervon unverzüglich zu verständigen,
5. die ihm vom Lehrbetrieb anvertrauten Werkstoffe und Geräte nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und sorgsam damit umzugehen,
6. Nebenleistungen zu verrichten, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind,
7. zur Vertiefung der Ausbildung das vorgesehene Berichtsheft zu führen,
8. bei Fernbleiben von der Arbeit, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen vorstehend in Ziffer 3 erwähnten Ausbildungsveranstaltungen dem Lehrbetrieb unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben, im Krankheitsfalle am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung einzureichen,
9. sich auf Verlangen und Kosten des Lehrbetriebes durch einen von diesem benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und hierüber ein ärztliches Zeugnis beizubringen,
10. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrbetriebes zu übernehmen,
11. sich zum vorgeschriebenen Termin der Lehrabschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer zu unterziehen.

§ 4. Pflichten des gesetzlichen Vertreters bzw. des Inhabers der elterlichen Gewalt

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich:

1. den Lehrling zu Arbeitsamkeit, Treue und gesitteter Lebensführung sowie zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,
2. die Bemühungen der mit der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings betrauten Personen nach Kräften zu unterstützen,
3. sich durch regelmäßige Nachprüfung des Berichtsheftes von dem Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt haftet neben dem Lehrling für alle vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden als Selbstschuldner, es sei denn, daß der Lehrbetrieb den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung der Aufsichts- und Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise schuldhaft mitverursacht hat; ebenso haftet er für die Zahlung der Entschädigung gemäß § 7 Ziffer 3.

§ 5. Ausbildungsbeihilfe

1. Die Ausbildungsbeihilfe beträgt unter Beachtung der zur Zeit geltenden Bestimmungen monatlich^{1) 5)}

DM	70.--	brutto im 1. Lehrjahr
DM	85.--	brutto im 2. Lehrjahr
DM	100.--	brutto im 3. Lehrjahr
DM	100.--	brutto im 4. Lehrjahr.

Soweit Ausbildungsbeihilfen tariflich geregelt sind oder während der Dauer des Lehrverhältnisses tariflich geregelt werden, gelten die jeweiligen tariflichen Sätze⁶⁾.

2. Für die Beiträge zur Sozialversicherung sowie für die Fortzahlung der Ausbildungsbeihilfe in Krankheitsfällen oder bei sonstigen vom Lehrling nicht verschuldeten Versäumnissen gelten die tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für Wohnung, Unterhalt und für sonstigen Aufwand (Wäsche, Kleidung usw.) hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen⁵⁾.
4. Der Lehrbetrieb darf gegen die Ansprüche des Lehrlings auf Ausbildungsbeihilfe nur mit einer Gegenforderung aufrechnen, die auf vorsätzlicher Vertragsverletzung oder auf vorsätzlicher unerlaubter Handlung des Lehrlings beruht. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lehrbetrieb.

§ 6. Urlaub

1. Nach dem Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche erhält der Lehrling bis zum vollendeten 18. Lebensjahr⁷⁾ jährlich 24 Werktage Urlaub. Maßgebend ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres, in das der Urlaub fällt. (Urlaubsjahr = Kalenderjahr). Vom 19. Lebensjahr ab beträgt der jährliche Mindesturlaub 12 Werktage.
2. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.

§ 7. Auflösung des Lehrvertrages

1. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist nur dann gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
2. Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebes oder bei seiner Verlegung nach einem anderen Ort wird der Lehrbetrieb bemüht sein, den Lehrling auf Wunsch bei einem anderen ortsansässigen Betrieb in einer möglichst gleichwertigen Lehrstelle unterzubringen.
3. Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrbetriebes vorzeitig aufgelöst, so ist der nichtschuldige Vertragspartner berechtigt, von dem anderen eine Entschädigung zu verlangen, die

im 1. Lehrjahr	DM 50,—
im 2. Lehrjahr	DM 100,—
im 3. Lehrjahr	DM 150,—
im 4. Lehrjahr	DM 150,—

beträgt. Sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

4. Die unberechtigte Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen Vertragspartner setzt die in Ziffer 3 vereinbarte Frist erst dann in Lauf, wenn der nichtschuldige Vertragspartner sich mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden erklärt hat.

§ 8. Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Lehrzeit

Beabsichtigt einer der Vertragspartner nach Abschluß der Lehre ein Arbeitsverhältnis mit dem anderen nicht einzugehen, so muß er dies dem anderen spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit oder, wenn der Lehrling vorzeitig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen wird, unverzüglich nach Kenntnis der Zulassung schriftlich anzeigen. Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zu den zu vereinbarenden oder, wenn eine gültige Vereinbarung nicht zustande kommt, zu den gesetzlichen bzw. tariflichen Bedingungen eingestellt.

¹⁾ Die Anerkennung des Lehrvertrages durch Eintragung in die Lehrlingsrolle schließt nicht die Bestätigung der Richtigkeit der Ausbildungsbeihilfe mit ein.

⁵⁾ Werden anstelle einer monatlichen Ausbildungsbeihilfe Kost, Wohnung und ein Taschengeld gewährt, so muß dies in § 11 besonders vermerkt werden.

⁶⁾ Diese Bestimmung (des § 5, Ziffer 1, Absatz II) kann gestrichen werden, wenn keine Tarifgebundenheit besteht und die Anwendung von Tarifsätzen auch nicht durch Einzelvereinbarung herbeigeführt werden soll.

§ 9. Lehrzeugnis

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrbetrieb dem Lehrling ein schriftliches Lehrzeugnis auszustellen. Das Lehrzeugnis muß Angaben über den Lehrberuf, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie ein Urteil über seine Fähigkeiten und über sein Betragen enthalten.

Bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses aus Gründen, die in der Person des Lehrlings liegen, hat der Lehrbetrieb dem Lehrling eine Bescheinigung über Dauer und Art seiner Beschäftigung zu erteilen.

§ 10. Regelung von Streitigkeiten

- 1. Bei allen aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer zu versuchen.
- 2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildung.

§ 11. Sonstige Vereinbarungen

Die beiden Vertragspartner kamen im gegenseitigen Einverständnis überein, als vorläufigen Lehrberuf den eines Techn. Zeichners einzusetzen.

Die endgültige Festsetzung des Lehrberufes erfolgt nach absolvierter Grundausbildung, frühestens nach 6 Monaten, also Anfang Oktober 1961.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen (bei Mündeln dreifach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Hannover, den 26. Oktober 1960

Der Lehrbetrieb:

RHEINSTAHL HANOMAG
Aktiengesellschaft

W
Heinrich *Hank*

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings:

Helmut Peters
Helmut Peters

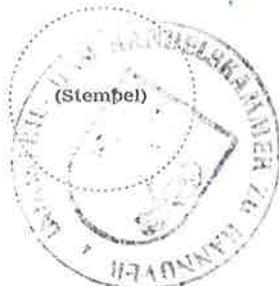
Der Lehrling:

Jürgen Peters

- 6. Feb. 1961

Dieser Vertrag ist anerkannt und in die Lehrlingsrolle eingetragen am ... unter Nr. *9610115*

Vorgemerkt zur Prüfung für Frühjahr — Herbst 19 *64*



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
ZU HANNOVER

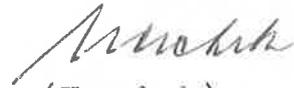
A n h a n g zum Lehrvertrag § 11

Mit Einverständnis der Eltern vom 18. Oktober 1961 wurde das Lehrverhältnis von techn. Zeichner in Maschinenschlosser mit voller Anrechnung der bisherigen Lehrzeit geändert.

Lehrende : 30. September 1964.

Hannover, den 18. Oktober 1961

Der Ausbildungsleiter


(Hoschek)

BERUFSBILD DES TECHNISCHEN ZEICHNERS für die praktische Ausbildung

Lehrzeit: 3 Jahre

davon mindestens 1 Jahr praktische Ausbildung in der Werkstatt.

Arbeitsgebiet:

Ausführen der in einem technischen Büro des Maschinenbaues, Stahlbaues und verwandter Gebiete vorkommenden zeichnerischen Arbeiten.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige: Einfache Arbeiten in den wichtigsten Werkstätten des Betriebes.

Kennnenlernen und Handhaben der Zeichengeräte.

Durchpausen und Beschriften von Zeichnungen.

Anfertigen von Handskizzen und Bleizeichnungen in Ansichten und Schnitten.

Bemaßen von Zeichnungen.

Aufnehmen von Modellen.

Arbeiten mit verschiedenen Maßstäben.

Ermitteln und Zeichnen von Kurven, Durchdringungen und Abwicklungen.

Anfertigen von Gruppen- und Zusammenstellungszeichnungen.

Herauszeichnen und Bemaßen von Einzelteilen aus Zusammenstellungszeichnungen.

Herstellen von Teilzeichnungen nach Maßtabellen.

Anfertigen von Arbeitsunterlagen für die Werkstatt.

Entwerfen von Einzelteilen nach Angaben.

Anwenden der einschlägigen DIN-Normen.

Aufstellen von Tabellen und Zeichnen von graphischen Darstellungen.

Rechnen mit einfachen Formeln und nach Tabellen.

Rechnen mit dem Rechenchieber.

Verfertigen von Zeichnungen und Schriftstücken.

Erwünschte:

Herstellen von perspektivischen Zeichnungen.
Kurzschrift und Maschinenschreiben.

Bedienen der gebrauchlichen Büromaschinen.